

sobald der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel Eichergestellt ist.

(3) Beim Bezug des Pflanzgutes ist der Bezugschein an den Lieferanten abzugeben.

(4) Die auf Bezugschein ausgegebenen Kartoffeln rechnen für den Vermehrer als Ablieferung.

(5) Die gegen Bezugschein empfangenen Pflanzkartoffeln dürfen nur für Pflanzzwecke verwendet werden.

(6) Es dürfen nur solche Anbaustufen für den Pflanzgutwechsel ausgegeben werden, die nicht zur vertraglichen Weitervermehrung vorgesehen sind.

Gemeinde:..... Kreis:..... Land:.....

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Planmäßige Kartoffelanbaufläche ohne Vermehrungsanbau in ha	Bezug über dz	Bestätigung über den Empfang des Bezugsdieines

Die Aushändigung des Bezugscheines ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen. Spätestens bis zum 10. Oktober 1950 soll die Ausgabe der Scheine beendet sein. Das Original der Listen ist bis zum 20. Oktober 1950 dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zuzustellen. Die Durchschrift verbleibt beim Rat der Gemeinde.

(3) Die Räte der Kreise haben der Landesregierung eine gemeindeweise Aufstellung mit folgenden Angaben bis zum 1. November 1950 vorzulegen:

- a) Anzahl der ausgegebenen Bezugscheine,
- b) Kartoffelanbaufläche nach den ausgegebenen Bezugscheinen,
- c) freigestellte Kartoffelmengen in t nach den ausgegebenen Bezugscheinen.

(4) Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen haben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 10. Novem-

(7) Die finanzielle Verrechnung erfolgt nach der gültigen Preisverordnung nur durch die für den Vermehrer zuständige Dorfgemeinschaft.

§ 2

(1) Die Ausgabe des Bezugscheines erfolgt durch den für den Anbauer zuständigen Rat der Gemeinde, der den Anbaubescheid für die betreffende Wirtschaft ausgestellt hat.

(2) Die Bezugscheine sind in einfacher Ausfertigung auszustellen. Über die Ausgabe sind Listen in doppelter Ausfertigung durch den Rat der Gemeinde gemäß nachstehendem Muster zu führen:

ber 1950 eine kreisweise Zusammenstellung mit gleichen Angaben wie im Abs. 3 Buchst. a bis c einzureichen.

§ 3

Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen haben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über die kreisweise Ausgabe von Pflanzkartoffeln im Rahmen des angeordneten Pflanzgutwechsels (Mengen in t) am 1. Dezember 1950, 1. Januar 1951, 1. April 1951, 1. Mai 1951 und abschließend am 1. Juni 1951 zu berichten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Goldenbaum
 Minister

Anordnung

über den Verkauf von Reichsbahnfahrkarten gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank an Personen ohne Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Berlin.

Vom 21. September 1950

§ 1

Personen, die ihren Wohnsitz in den Westsektoren von Berlin haben und im Demokratischen Sektor von Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik in einem ordnungsmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, werden, wenn sie zum Umtausch ihres in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank erworbenen Arbeitseinkommens in das an ihrem Wohnsitz in Umlauf befindliche Geld nicht zugelassen sind, bei der Lösung von Reichsbahnfahrkarten für sich und ihre haushaltsangehörigen Ehegatten und minderjährigen Kinder, soweit diese kein eigenes Einkommen haben, den Bewohnern des Demokratischen Sektors von Berlin gleichgestellt. Sie erhalten daher im Fernverkehr Fahrkarten der Deutschen Reichsbahn einschl. Zeitkarten für alle Reisen gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

sen auf Einzel- und Zehnerfahrkarten der S-Bahn fallen nicht unter diese Regelung.

§ 2

Sonstige Personen, die ihren Wohnsitz in den Westsektoren von Berlin haben und im Demokratischen Sektor von Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik in einem ordnungsmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, können Fahrkarten gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank erwerben

- a) für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle,
- b) für Reisen nach Heimen, in die sie oder ihre Angehörigen (wie zu § 1) von der Versicherungsanstalt des Demokratischen Sektors von Berlin eingewiesen worden sind.

Diese Regelung gilt auch für Zeitkarten, nicht jedoch für Einzel- und Zehnerfahrkarten für die Berliner